



# Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V.

Landesverband 7 im BDS



GSVBW Geschäftsstelle \* Fasanenweg 11 \* 74376 Gemmingen

Helmut Glaser  
Präsident  
In den Beeten 50  
74379 Ingersheim  
☎ 07142/7759-24; ☎ - 25;  
✉ [praesi@gsvbw.de](mailto:praesi@gsvbw.de)  
27.07.2009

Liebe Mitglieder,

heute wenden wir uns an jeden Einzelnen von Ihnen. Dies ist sicherlich ungewöhnlich, aber die derzeitige Entwicklung in der Gesetzgebung und die Aktionen gegen Sportschützen sind so extrem, dass es der Gesamtvorstand des Landesverbandes als erforderlich erachtet, Sie alle persönlich zu informieren.

**Hier die wichtigsten Punkte, was sich im Waffenrecht geändert hat und was ist noch zu erwarten ist:**

Die Waffenbehörde kann künftig nicht nur wie bisher nach Ablauf von 3 Jahren nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis, sondern auch nach Ablauf dieses Zeitraums das Fortbestehen des waffenrechtlichen Bedürfnisses von Waffenbesitzern überprüfen, § 4 Abs. 4 Satz 3 WaffG

Wenn es hier nach dem Innenministerium Baden-Württemberg geht, bedeutet dies nichts anderes, als dass der Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sein Leben lang ein Bedürfnis nachweisen muss. Hierzu strebt das IM B-W eine Regelung in einer Verwaltungsvorschrift zum WaffG an. Ob dies möglich ist, hängt davon ab, welche Regierungskoalition es nach den Wahlen im September geben wird. Bitte lesen Sie hierzu die beiliegende Information und machen Sie sich selbst ein Bild, von welchen Parteien eine schützenfreundliche Einstellung zu erwarten ist.

Wegfall des unterstellten waffenrechtlichen Bedürfnisses für Sportschützen durch Streichung des § 8 Abs. 2 WaffG.

Nach dem früheren § 8 Abs. 2 WaffG reichte die reine Mitgliedschaft in einem Schützenverein (der einem anerkannten Sportschützenverband angehört) aus, um ein Bedürfnis zum Besitz begründen. Diese konkrete Formulierung ist nun weggefallen.

Bei Beantragung der 3. Kurzwaffe und/oder vierten Selbstladelangwaffe muss der Antragsteller nachweisen, dass er regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat, § 14 Abs. 3 WaffG

Damit sind wir wieder beim „alten“ Meisterschaftsprinzip des WaffG vor 2003. Problem hier ist die Formulierung „regelmäßig“. D.h. ein Wettkampf reicht vermutlich nicht aus. Nicht klar ist auch, ob dabei die Teilnahme mit allen vorhandenen Waffen erfolgen musste oder ob rein die Teilnahme mit irgendeiner Waffe ausreicht. Auch hier... viel Möglichkeiten in einer Verwaltungsvorschrift den Sportschützen ihren Sport zu erschweren. **Im Moment ändert sich** für die Mitglieder in B-W **nichts**, da die Befürwortungsrichtlinie hier schon Regelungen vorsieht.

Anhebung der Altersgrenze für das Schießen mit anderen Waffen, als mit Waffen im Kaliber .22 l.r., von 14 Jahren auf 18 Jahre, § 27 Abs. 3 WaffG. Dies gilt für Kurz- und Langwaffen

„Nettigkeit“ am Rande: Der 17jährige Polizeibeamte in Ausbildung darf seine Dienstwaffe den ganzen Tag führen und muss damit in der Ausbildung schießen. Nach Dienstschluss wird ihm aber die Fähigkeit abgesprochen, mit einer großkalibrigen Sportwaffe im Verein Sportschiessen zu betreiben??? Besitzen darf er sie ja sowieso erst mit 25 Jahren (oder 21, wenn die MPU ablegt).

Diese Regelung ist für die Gewinnung von Nachwuchs-Schützen und die Jugendarbeit in den Verein sehr abträglich.

Kontrolle der Räume, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, durch die zuständige Behörde, § 36 Abs. 3 WaffG

Bitte beachten Sie unbedingt, die gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften. Wir haben Ihnen diese nochmals beigelegt. Ab sofort ist mit Kontrollen zu rechnen.

**Achtung:** Wenn eine derartige Kontrolle bei Ihnen erfolgt und Sie den Kontrolleur nicht persönlich kennen, lassen Sie die Person(en) nicht in Ihre Räumlichkeiten. Es besteht die Gefahr, dass Ihnen Ihre Waffen entwendet werden (Betrug oder Überfall). Wenn Sie den Kontrolleur nicht kennen, vergewissern Sie sich telefonisch bei der Behörde, ob die Person von dort geschickt wurde. Zusätzlich informieren Sie das zuständige Polizeirevier, dass eine Ihnen unbekannt Person sich als Vertreter der Behörde ausgibt und von Ihnen verlangt, dass Sie Ihren Waffenschrank öffnen. Lassen Sie sich auch nicht von irgendwelchen Ausweisen täuschen. Ein „Dienstausweis“ lässt sich heute sehr schnell am Computer herstellen.

Bei einer angekündigten Kontrolle vergewissern Sie sich **vorher**, wer und wann zu Ihnen kommt (Anruf direkt bei der Telefonzentrale der Behörde – nicht bei einer evtl. auf der Ankündigung angegebenen Rückrufnummer).

Kontrolliert werden dürfen nur die Räumlichkeiten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. Keine anderen Räume.

Bei dieser neuen Regelung gibt es ebenfalls Raum für „Gemeinheiten“ in der Verwaltungsvorschrift: Wer trägt die Kosten für die Kontrolle? Geht es nach dem IM Baden-Württemberg, sollen diese dem WBK-Inhaber auferlegt werden – und zwar in einer Höhe, dass damit das zusätzliche Personal bezahlt werden kann. Die Häufigkeit der Kontrollen ist ebenfalls nicht festgelegt?

Das BMI erhält in § 36 Abs. 5 WaffG eine Verordnungsermächtigung für die Regelung neuer Anforderungen an die Aufbewahrung von Waffen und Munition, wobei in der VO u.a. auch die biometrische Sicherung sowohl von Waffenschränken als auch von bestimmten Schusswaffen geregelt werden soll

Heute B-Schrank, morgen 1er Schrank und übermorgen mit biometrischen Schloss – gerade so, wie es dem Bundesinnenministerium gefällt. Nichts anderes bedeutet diese Änderung. Hier kann der Erwerb bestimmter Schusswaffen (fast) unmöglich gemacht werden, da es alleine in der Entscheidung des BMI liegt, welche Aufbewahrungsvorschriften gelten sollen. Eine weitere Möglichkeit, den Sportschützen die Ausübung ihres Hobbys zu erschweren. Aber auch hier... alles hängt von der Zusammensetzung der nächsten Regierung ab.

Strafbewehrung der vorschriftswidrigen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition, wenn dadurch Gefahr besteht, dass diese Gegenstände abhanden kommen, § 52 a WaffG

Was ist „vorschriftswidrige Aufbewahrung“? Wenn das BMI die Verordnung ändert (s. Punkt oben), ist unter Umständen die Aufbewahrung von heute auf morgen nicht mehr vorschriftsmäßig.

Liebe Mitglieder, Sie sehen, die Diskussion um die Verschärfung des Waffenrechts ist noch lange nicht ausgestanden. Nach den Änderungen im Gesetz selbst, stehen jetzt die Änderungen in der Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV) an. Und auch der Ruf nach einer Verwaltungsvorschrift besteht bereits – zumindest aus dem Innenministerium Baden-Württemberg. In beiden Vorschriften können und werden bestimmte politische Parteien, die Ausübung des Hobbys „Sportschiessen“ so schwierig gestalten und mit so hohen Auflagen versehen, dass es fast unmöglich ist, diese zu erfüllen.

Was können wir dagegen tun?

- Wir haben diesem Schreiben eine Übersicht beigelegt, aus der Sie ersehen können, welche Ziele welche Partei in Bezug auf Waffen, Waffenbesitz und Sportschützen anstrebt. Die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen, überlasse ich Ihnen.
- Motivieren Sie in auch notorische nicht-Wähler Ihre Entscheidung zu unterstützen.
- Sammeln Sie Unterschriften auf dem beigelegten Formular und schicken sie diese an die „FvLW“. Das Aktionsbündnis wird im September medienwirksam ihre gesammelten 150.000 Unterschriften überreichen – vermutlich in Form einer Petition.

Viele Grüße,

Ihr

*Helmut Glaser*

Aktuelle Informationen zum Waffenrecht und zum Sport im Landesverband erhalten Sie auch über unseren Newsletter. Für diesen können Sie sich unter diesem Link: <http://lists.gsvbw.de/mailman/listinfo/gsvbw> registrieren.